



# Musikverein Lindorf e. V.

## Satzung des Musikverein Lindorf e. V.

### §1 Name und Sitz

Die im Jahre 1924 gegründete Musikkapelle führt seit 1949 den Namen  
Musikverein Lindorf.

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

### §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Volksmusik.

Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein eine Musikkapelle. Die erforderlichen Instrumente, soweit die Mitglieder keine eigenen besitzen, Noten und Geräte werden vom Verein beschafft.

Zur Aus- und Fortbildung der Vereinsmitglieder werden regelmäßig Musikstunden, Vorträge, Lehrgänge und Musikveranstaltungen abgehalten.

Der Verein wirkt auch bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen kultureller Art mit, veranstaltet Konzerte und Platzmusiken und nimmt an Musikfesten teil.

Für die musikalische Leitung bestellt der Verein einen Dirigenten.

### §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr



## Mitglieder

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Voraussetzungen für eine geordnete Mitgliedschaft bietet.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen vorgeschlagen werden, welche die Interessen des Vereins in besonders verdienstvoller Weise gefördert haben. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

## Erwerb der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe für eine evtl. Ablehnung bekanntzugeben.

Die Aufnahme Minderjähriger ist nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter möglich.

Über die Aufnahme in die Musikkapelle als aktives Mitglied entscheidet der Dirigent.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt            Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
- b) Tod
- c) Ausschluss        Ausgeschlossen werden kann
  - aa) wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt
  - bb) Wer trotz zweimaliger Aufforderung den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der mit Gründen zu versehenende Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.



# Musikverein Lindorf e. V.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung Möglich. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden.

Mit der Beendigung erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Mitglieder, welche mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich aller Einrichtungen des Vereins zu bedienen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind bei allen Versammlungen stimmberechtigt und nehmen dadurch an der Gestaltung des Vereinslebens teil.

Als Vorstands – und Ausschussmitglied ist jedes über 18 Jahre alte Mitglied wählbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüssen des Vereins sowie der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist einzuhalten und die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

## Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres voraus zur Zahlung fällig. Die Art des Einzugs wird vom Ausschuss bestimmt.

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

## Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus 2 Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretung des Vorstands ist nicht beschränkt.



## Der Ausschuss

Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Ausschusssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Bei Einberufung soll die Tagesordnung angegeben werden.

Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart
4. Dem Schriftführer
5. Dem Jugendleiter
6. 8 Beisitzern, von denen 5 aktive Mitglieder sein sollen. Die Zahl der Beisitzer wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter heranziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

## Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin wird vom Ausschuss festgesetzt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat rechtzeitig, in der Regel 2 Wochen vorher, zu erfolgen.

In gleicher Weise ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, der Ausschuss die Einberufung beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.



# Musikverein Lindorf e. V.

Über einen Gegenstand, der bei der Einberufung der Versammlung in der Tagesordnung nicht angekündigt worden ist kann nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und vor Eintritt in Tagesordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen worden ist.

## **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenwarts und des Schriftführers
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung
4. Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder ( soweit diese nicht Kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören ) und der Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die Amtsdauer endet jeweils mit den Neuwahlen.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Festlegung von Richtlinien für die Vereinsarbeit und das Jahresprogramm.

## **Satzungsänderungen**

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Satzungsänderung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und wird mit der Eintragung wirksam.

## **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Auflösung gesetzliche Bestimmungen.

## **Beurkundung der Beschlüsse**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **Tag der Errichtung**

Die Satzung wurde am 03.04.1981 errichtet.